



Botschaft

betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung der Eröffnung von fünf zusätzlichen Sonderschulklassen ab dem Schuljahr 2022-2023

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident des Grossen Rates
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

1. Einleitung

Nach Art. 21 des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013 ist die Schule bis zum Vollenden des 15. Altersjahres obligatorisch. Im Rahmen der Schulbildung steht das Sonderschulwesen für eine sonderpädagogische Leistung zugunsten von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf und es gehört zum öffentlichen Bildungsauftrag. Die Modalitäten sind im Gesetz über die Sonderschulung vom 12. Mai 2016 sowie in der dazugehörigen Verordnung geregelt.

Um diesen Auftrag zu erfüllen, hat das Departement für Volkswirtschaft und Bildung über das Amt für Sonderschulwesen (ASW) Leistungsaufträge mit den Sonderschulen (Heilpädagogische Schule (MitMänsch) in Brig, Kinderdorf in Leuk, Notre-Dame de Lourdes in Siders, Institut Don Bosco & Sainte-Agnès in Sitten und La Castalie in Monthey) unterzeichnet.

2. Problematik

Seit einigen Jahren ist das Amt für Sonderschulwesen mit einem deutlichen Anstieg der Anzahl Schülerinnen und Schüler konfrontiert, die verstärkte Sonderschulmassnahmen benötigen. Das ASW hat bisher stets Lösungen gefunden, um den Unterricht dieser Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und gleichzeitig den finanziellen Rahmen einzuhalten.

Nun wurden für das Schuljahr 2022-2023 aber zusätzliche 55 Schülerinnen und Schüler angekündigt, deren Dossiers bereits analysiert wurden. Da im Juli 2022 26 Schülerinnen und Schüler austreten, macht dies ab August 2022 einen Anstieg von insgesamt 29 Schülerinnen und Schülern.

Derzeit ist es den Sonderschulen nicht möglich, diese Kinder zu betreuen. Es müssen Lösungen gefunden werden, damit all diese Schülerinnen und Schüler den

Unterricht besuchen können. Schülerinnen und Schüler, deren Priorität weniger hoch ist, wurden bereits auf eine Warteliste gesetzt oder für mildere Massnahmen eingeteilt. Auch Entlastungen bei der Anzahl Schulstunden sind vorgesehen. Alle anderen Schülerinnen und Schüler können allerdings nicht ohne verstärkte Massnahmen eingeschult werden. Das hätte nämlich nicht nur negative Auswirkungen auf das Kind selbst, sondern auch auf die gesamte Gruppe/Regelklasse.

3. Lösung

Um die Betreuung dieser 29 Schülerinnen und Schüler so gewährleisten zu können, wie es im Gesetz vorgesehen ist, müssen gemäss Analyse fünf neue Sonderschulklassen ab dem Schuljahr 2022-2023 eröffnet werden.

Es ist anzumerken, dass sich Sonderschulklassen aus einer geringen Schülerzahl zusammensetzen (zwischen 4 und 8 Schülerinnen und Schüler pro Klasse). Die neuen Klassen werden auf die folgenden Sonderschulen verteilt:

Sonderschule	Anzahl neuer Klassen
Notre Dame de Lourdes	1
Kinderdorf	1
Heilpädagogische Schule (MitMänsch)	2
Institut Don Bosco & Sainte-Agnès	1
Total	5

4. Finanzierung und Nettosubvention

Das ASW hat die Kosten für die neuen Klassen gründlich und wirtschaftlich analysiert. Die Finanzierung des Schuljahres 2022-2023 betrifft vier Monate des Jahres 2022, da die Gehälter ab September ausgezahlt werden (von September bis Dezember 2022).

Die Kosten setzen sich hauptsächlich aus Gehältern zusammen (Besoldung der Lehrpersonen sowie Erzieherinnen und Erzieher). Hinzu kommen die Betriebskosten, insbesondere für zwei Institutionen, deren Gebäude an ihre Grenzen stossen. Diese müssen für die Einrichtung von Klassenzimmern nämlich externe Lösungen finden.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Sonderschule	Kosten 2022 in CHF	Kosten 2023 in CHF
Notre Dame de Lourdes	170'000	500'000
Kinderdorf	120'000	350'000
Heilpädagogische Schule (MitMänsch)	350'000	1'050'000
Institut Don Bosco & Sainte-Agnès	100'000	300'000
Total	740'000	2'200'000

Gemäss Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 14. September 2011 beteiligen sich die Gemeinden zu 30 % an den Kosten der Gehälter des Lehrpersonals und zu 70 % an den Betriebskosten der spezialisierten Institutionen. Die erwarteten Erträge aus dem Beitrag der Gemeinden werden auf CHF 444'000 geschätzt, wodurch der Staat Wallis Nettomehrkosten von ca. CHF 296'000 zu tragen hat. Da zwischen dem Zeitpunkt des Aufwands und des Ertrags ein Jahr liegt, bezieht sich der Antrag auf einen Nachtragskredit auf den Bruttobetrag des Aufwands im Jahr 2022. Für 2023 werden die damit verbundenen Kosten und Erträge in das Globalbudget des Amtes aufgenommen.

5. Antrag auf einen Nachtragskredit

Das Budget 2022 des ASW reicht nicht aus, um die Kosten für diese fünf neuen Klassen zu decken.

So beantragt das Departement für Volkswirtschaft und Bildung, durch die Dienststelle für Unterrichtswesen, über das Amt für Sonderschulwesen, gemäss Artikel 21 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 **einen Nachtragskredit von CHF 740'000.00 mit vorzeitiger Beanspruchung.**

Sitten, 27. April 2022

Der Präsident des Staatsrats: **Frédéric Favre**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**